



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 18.07.2019

Unvermittelte Messerattacke in München

Wenige Meter von der städtischen Grundschule Lerchenauer Straße 322 in München entfernt griff am 15.07.2019 ein „18-Jähriger“ einen Passanten unvermittelt mit dem Messer an. In der Polizeimeldung wird verschwiegen, dass es sich beim Angreifer um einen wohl afghanischen „Schutzsuchenden“ handelte: „1028. 18-Jähriger attackiert Passanten mit Messer – Feldmoching: Am Montag, 15.07.2019, gegen 09.25 Uhr, konnte ein 39-jähriger Münchner in der Josef-Frankl-Straße einen 18-Jährigen beobachten, der ein langes Messer in der Hand hielt. Als der 39-Jährige den Mann ansprach, griff dieser ihn plötzlich mit dem Messer an. Der 39-Jährige konnte ausweichen und verhinderte damit eine Verletzung mit dem Messer in seinem Brustbereich. In der Folge flüchtete der 39-Jährige vor dem 18-jährigen Angreifer in einen nahe gelegenen Supermarkt. Der 18-Jährige verfolgte ihn über mehrere Hundert Meter und versuchte ein zweites Mal, auf den 39-Jährigen einzustechen. Schließlich konnte sich der Geschädigte in einen Linienbus flüchten und blieb unverletzt. Im Rahmen einer polizeilichen Großfahndung konnte der Täter durch eine Polizeistreife festgenommen und entwapnet werden. Bei dem Vorfall wurde keine Person verletzt. Die Ermittlungen wurden dem Kommissariat 11 übertragen. Der 18-Jährige wird im Laufe des heutigen Tages dem Ermittlungsrichter vorgeführt. Nach gegenwärtigem Ermittlungsstand wird in Richtung eines versuchten Tötungsdeliktes ermittelt.“ (<https://www.polizei.bayern.de/muenchen/news/presse/aktuell/index.html/299912>)

Erst die Presse ergänzt einige der im Polizeibericht offen gelassenen Fragen: „Ein 18-jähriger Asylbewerber hat dort mehrfach versucht, auf einen Passanten einzustechen. Wie die Polizei am Dienstag mitteilte, konnte der 39-Jährige den Attacken ausweichen und sich unverletzt in Sicherheit bringen.“ (<https://www.bild.de/regional/muenchen/muenchen-aktuell/muenchen-messer-angreifer-18-in-feldmoching-festgenommen-63331000.bild.html>)

Der so bezeichnete „Islamische Staat“ (IS) erkennt die Genfer Konvention als gültiges Kriegsrecht nicht an und beruft sich, wie z. B. aus Rumiyah Ausgabe 2 entnehmbar ist, in seinem Kampf gegen Nichtmuslime auf das im Koran z. B. in den Koransuren 2:216; 47:4; 9:123 niedergelegte „muslimische Kriegsrecht“. Vor diesem Hintergrund fordert er seine Anhänger auf, den Gegner unter Beachtung der Suren des Koran zu bekämpfen, beispielsweise indem mithilfe von „Messerangriffen aus dem Nichts“ Angst und Schrecken als Mittel der psychologischen Kriegsführung Anwendung finden (vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller, AfD, Drs. 18/1669 vom 24.05.2019).

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ausgangslage:
 - 1.1 Wie war der chronologische Ablauf dieser Tat vom 15.07.2019 aus Polizeisicht (bitte Uhrzeit des Eingangs des Notrufs, Eintreffen der Kräfte am Tatort, an der „Großfahndung“ beteiligte Kräfte, Uhrzeit der Festnahme des „18-Jährigen“, Zahl der vor Ort beteiligten Beamten nennen)?
 - 1.2 Wann wurden Spezialkräfte der Terrorabwehr alarmiert?
 - 1.3 Welche Informationen erhielt die nahe gelegene und voll besetzte städtische Grundschule Lerchenauer Straße 322 während der Tat am Montag, 15.07.2019, gegen 09.25 Uhr (bitte Informationsfluss und zum Schutz der Kinder eingeleitete Maßnahmen darlegen)?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierung liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers.

2. Täterdaten:
 - 2.1 Welche Persönlichkeitsdaten hat der „18-Jährige“ (bitte hierunter die Staatsangehörigkeiten, Vorname[n] des „18-Jährigen“, Religion, der er sich nach Kenntnis der Staatsregierung zurechnet, Volksgruppe, der er sich nach Kenntnis der Staatsregierung zurechnet, nach gegenwärtiger Erkenntnislage nach Maßgabe der praktischen Konkordanz so umfangreich aufschlüsseln, dass der „18-Jährige“ für den Leser nicht identifizierbar ist)?
 - 2.2 Aus welchen Gründen verschwieg die Polizei in ihrer Pressemitteilung 1028 die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltsstatus des „18-Jährigen“?
 - 2.3 Welche Ansprüche an Leistungen der öffentlichen Hand standen dem „18-Jährigen“ am Vorabend seiner Tat, also am 14.07.2019, zu, wie z. B. Sozialleistungen, Taschengeld o. Ä.?
3. Täter:
 - 3.1 Seit welchem Datum befinden sich der „18-Jährige“ bereits innerhalb der EU/Schengenraum (bitte chronologisch die Grenzübertritte des „18-Jährigen“ in die EU und innerhalb der EU aufschlüsseln)?
 - 3.2 Welche Wohnorte hatte der „18-Jährige“ innerhalb Deutschlands (bitte chronologisch alle Wohnorte des „18-Jährigen“ innerhalb Deutschlands und insbesondere innerhalb Bayerns aufschlüsseln und hierbei auch die Gründe für einen Umzug/eine Verlegung)?
 - 3.3 Welche Daten hat der Durchlauf des Asylverfahrens/Schutzverfahrens o. Ä. des „18-Jährigen“, inkl. rechtl. Aufenthaltsstatus, nach Aktenlage gegenwärtig (bitte chronologisch die Bescheide und Titel der Bescheide angeben, welche Einfluss auf den Aufenthaltsstatus des „18-Jährigen“ haben, hierunter auch das Datum, wann der „18-Jährige“ seinen gegenwärtigen Aufenthaltsstatus erhalten hat und im Falle, dass ihm in diesem Zusammenhang eine Beendigung des Aufenthalts in Aussicht gestellt wurde, bitte das Datum dieser angezielten Maßnahme mit angeben)?
4. Führungsverhalten innerhalb der EU-Länder:
 - 4.1 An welchen Daten haben die Behörden Anfragen über polizeiliche Auffälligkeiten – wie z. B. Straftaten – des „18-Jährigen“ an die offiziellen Stellen derjenigen EU-Länder gerichtet, die der „18-Jährige“ durchreist hat, bevor er nach Bayern kam (bitte Ergebnisse der Anfragen mit angeben)?
 - 4.2 Wie oft ist der „18-Jährige“ nach Aktenlage bereits polizeilich auffällig geworden, hat Ermittlungsverfahren gegen sich laufen gehabt oder hat einen Strafbefehl akzeptiert bzw. wurde verurteilt (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften chronologisch aufschlüsseln)?
 - 4.3 Wie oft wurden gegen den „18-Jährigen“ nach Aktenlage bereits disziplinarische Maßnahmen der für ihn zuständigen Behörden, die nicht in 4.2 angefragt wurden, oder der Unterkunft, in welcher er wohnhaft ist, wie z. B. Abklemmen vom WLAN der Unterkunft, vorgenommen (bitte unter Angabe der entsprechenden Vorschriften/Hausordnungen/Vereinbarungen etc. chronologisch aufschlüsseln)?
5. „Flüchtlingshelfer“:
 - 5.1 Zu welchen Zeiten wurde/wird der „18-Jährige“ durch sogenannte „Flüchtlingshelfer“ betreut (bitte die Organisation dieser „Helfer“ mit angeben)?
 - 5.2 Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung z. B. aus den polizeilichen Untersuchungen oder den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen darüber vor, dass der „bayerische Flüchtlingsrat“ oder andere z. B. in 5.1 abgefragte „Helfer“ den „18-Jährigen“ betreuen/betreuten und ggf. über Verhaltensweisen beraten haben könnten, die eine mögliche Abschiebung mindestens erschweren?
 - 5.3 Welche Kontakte hatten/haben bayerische Beamte im vorliegenden Fall zu den Betreuern des „18-Jährigen“ im Zusammenhang mit den in 1 bis 5.2 abgefragten Handlungen (bitte Umfang und Gründe für Leistungen angeben, welche Beamte hätten erbringen können, tatsächlich aber von „Helfern“ erbracht wurden, wie z. B. Darlegen der rechtlicher Möglichkeiten)?

6. Mögliche Abschiebung:
 - 6.1 Hat der „18-Jährige“ kooperiert, die eigenen Ausweisdokumente für eine mögliche Identifizierung und/oder Abschiebung zu beschaffen (bitte die in diesem Zusammenhang erfolgten Aufforderungen an den „18-Jährigen“ chronologisch aufschlüsseln)?
 - 6.2 An welchen Daten wurde entschieden, dass der „18-Jährige“ ggf. aus Deutschland abgeschoben wird bzw. versucht wurde, einen derartigen Bescheid zu vollstrecken?
 - 6.3 An welchem Datum läuft bei dem „18-Jährigen“ eine Frist ab, aufgrund derer sich wegen des Umstands, dass er sich bereits einen gesetzlich definierten Zeitraum in Deutschland oder der EU aufhält, der Aufenthaltsstatus ändert (bitte den hierdurch geänderten Aufenthaltsstatus und die betreffende Vorschrift mit angeben)?
7. Unvermittelte Messerattacken auf Passanten:
 - 7.1 Wird durch die bayerischen Behörden in der in 1 bis 6 abgefragten Tat auch in Richtung der Vorgaben des IS ermittelt, wie es in der Drs. 18/1669 vom 24.05.2019 dargelegt wurde (bitte begründen)?
 - 7.2 Wie ist der aktuelle Ermittlungsstand in dem in Frage 7.2 der Drs. 18/1669 vom 24.05.2019 abgefragten Sachverhalt (bitte Rechtsprechung zitieren, falls die Auffassung vertreten wird, dass das Fragerecht eines Abgeordneten durch den Umstand begrenzt werden könnte, dass die Ermittlungen noch nicht beendet sind)?
 - 7.3 Wie viele „Unvermittelte Attacken mit Messern etc.“ gab es seit dem 01.01.2014 in Bayern (bitte chronologisch nach Regierungsbezirk aufschlüsseln und hierzu den Kenntnisstand aus den mit derartigen Fällen üblicherweise betrauten Kommissariaten abfragen)?
8. Ermittlungen:
 - 8.1 Welche Anzeigen wurden nach gegenwärtigem Ermittlungsstand gegen den „18-Jährigen“ durch die Staatsanwaltschaft und/oder das Opfer gestellt (bitte die betreffenden Paragraphen vollumfänglich auflisten)?
 - 8.2 Welche Staatsangehörigkeit(en) hat das Opfer der Tat?
 - 8.3 Vertritt die Polizei die Auffassung, dass das Verschweigen der Herkunft des Täters und des Opfers geeignet ist, das Vertrauen in Staat, Polizei und deren Maßnahmen aufrechtzuerhalten?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 25.08.2019

1. **Ausgangslage:**
 - 1.1 **Wie war der chronologische Ablauf dieser Tat vom 15.07.2019 aus Polizeisicht (bitte Uhrzeit des Eingangs des Notrufs, Eintreffen der Kräfte am Tatort, an der „Großfahndung“ beteiligte Kräfte, Uhrzeit der Festnahme des „18-Jährigen“, Zahl der vor Ort beteiligten Beamten nennen)?**

Am 15.07.2019 um 09.28 Uhr wurde durch einen unbeteiligten Bewohner des Tatortanwesens über die polizeiliche Notrufnummer die Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums München über eine Person informiert, die eine andere Person mit einem Messer bedrohen soll.

Um 09.30 Uhr wurden die ersten Streifenbesatzungen durch die Einsatzzentrale zum Einsatzort beordert. Innerhalb weniger Minuten wurden dem Einsatz neun Streifenbesatzungen zugeordnet.

Zwischen 09.30 und 09.32 Uhr erfolgten mehrere weitere Notrufe bei der Einsatzzentrale, die den gleichen Sachverhalt thematisierten. Nach Mitteilung der Anrufer gestaltete sich die Lage zu diesem Zeitpunkt mobil; die Person mit dem Messer solle eine andere Person nun auf der Straße verfolgen. Beide seien hierbei in einen benachbarten

Supermarkt hinein und anschließend wieder hinausgerannt. Der Verfolgte habe sich schließlich in ein öffentliches Verkehrsmittel retten können.

Ab 09.32 Uhr trafen schließlich die ersten Streifenbesatzungen am Tatort ein. Der Tatverdächtige konnte um 09.34 Uhr durch Kräfte der Polizeiinspektion 43 nach Androhung des Schusswaffengebrauchs widerstandslos festgenommen werden.

1.2 Wann wurden Spezialkräfte der Terrorabwehr alarmiert?

Da die Festnahme des Tatverdächtigen bereits sechs Minuten nach Eingang des Notrufes durch Erstzugriffskräfte erfolgen konnte, wurden keine Spezialkräfte alarmiert.

1.3 Welche Informationen erhielt die nahe gelegene und voll besetzte städtische Grundschule Lerchenauer Straße 322 während der Tat am Montag, 15.07.2019, gegen 09.25 Uhr (bitte Informationsfluss und zum Schutz der Kinder eingeleitete Maßnahmen darlegen)?

Eine Information der genannten Schule war aufgrund der unmittelbaren Festnahme durch Erstzugriffskräfte nicht notwendig.

2. Täterdaten:

2.1 Welche Persönlichkeitsdaten hat der „18-Jährige“ (bitte hierunter die Staatsangehörigkeiten, Vorname[n] des „18-Jährigen“, Religion, der er sich nach Kenntnis der Staatsregierung zurechnet, Volksgruppe, der er sich nach Kenntnis der Staatsregierung zurechnet, nach gegenwärtiger Erkenntnislage nach Maßgabe der praktischen Konkordanz so umfänglich aufschlüsseln, dass der „18-Jährige“ für den Leser nicht identifizierbar ist)?

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich – auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung – keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

2.2 Aus welchen Gründen verschwieg die Polizei in ihrer Pressemitteilung 1028 die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltsstatus des „18-Jährigen“?

Die Berichterstattung durch die Pressestelle des Polizeipräsidiums München erfolgt regelmäßig zu einem sehr frühen Zeitpunkt des Ermittlungsstandes und beruht auf der bis dahin bestehenden Faktenlage.

Soweit zum Verständnis eines konkreten Sachverhaltes notwendig bzw. soweit es aufgrund besonderer Tatumstände erforderlich ist, erfolgt seitens des Polizeipräsidiums München regelmäßig eine aktive Nennung von Staatsangehörigkeiten oder regionaler Herkunft, soweit diese feststeht. Aufgrund des Sachverhalts bzw. der Tatumstände ergab sich in vorliegendem Fall hierzu aus Sicht des Polizeipräsidiums München keine Notwendigkeit.

2.3 Welche Ansprüche an Leistungen der öffentlichen Hand standen dem „18-Jährigen“ am Vorabend seiner Tat, also am 14.07.2019, zu, wie z. B. Sozialleistungen, Taschengeld o. Ä.?

Es könnte dem Grunde nach je nach Aufenthaltsstatus der betroffenen Person ein Anspruch auf Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bestehen. Diese Leistungen gewährleisten zunächst gegenüber anderen Transferleistungen (wie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – SGB – Zweites Buch – II – und SGB XII) ein abgesenktes Versorgungsniveau und werden soweit rechtlich und tatsächlich möglich als Sachleistungen erbracht. Daneben besteht ein Anspruch auf medizinische Versorgung gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG, also auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Falls der Leistungsberechtigte seinen Aufenthalt nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat, stehen ihm nach 15 Monaten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 2 AsylbLG Leistungen entsprechend dem SGB XII zu.

Im Übrigen zielen die Fragestellungen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson, die aus den bereits bei der Antwort zu Frage 2.1 genannten Gründen nicht statthaft ist.

3. Täter:

- 3.1 Seit welchem Datum befinden sich der „18-Jährige“ bereits innerhalb der EU/Schengenraum (bitte chronologisch die Grenzübertritte des „18-Jährigen“ in die EU und innerhalb der EU aufschlüsseln)?**
- 3.2 Welche Wohnorte hatte der „18-Jährige“ innerhalb Deutschlands (bitte chronologisch alle Wohnorte des „18-Jährigen“ innerhalb Deutschlands und insbesondere innerhalb Bayerns aufschlüsseln und hierbei auch die Gründe für einen Umzug/eine Verlegung)?**
- 3.3 Welche Daten hat der Durchlauf des Asylverfahrens/Schutzverfahrens o. Ä. des „18-Jährigen“, inkl. rechtlichem Aufenthaltsstatus, nach Aktenlage gegenwärtig (bitte chronologisch die Bescheide und Titel der Bescheide angeben, welche Einfluss auf den Aufenthaltsstatus des „18-Jährigen“ haben, hierunter auch das Datum, wann der „18-Jährige“ seinen gegenwärtigen Aufenthaltsstatus erhalten hat und im Falle, dass ihm in diesem Zusammenhang eine Beendigung des Aufenthalts in Aussicht gestellt wurde, bitte das Datum dieser angezielten Maßnahme mit angeben)?**

Die durch die bereits bei der Antwort zu Frage 2.1 dargestellten Grenzen des parlamentarischen Fragerechts gebotene Abwägung ergibt im vorliegenden Fall, dass eine Beantwortung nur statthaft ist, soweit die Angaben z. B. durch Anonymisierungen nicht personenbeziehbar sind. Im Übrigen ist ein überwiegendes Informationsinteresse, das die Identifizierbarkeit von Einzelpersonen durch den Fragesteller oder auch durch Dritte, denen die Angaben aufgrund der vorgesehenen Drucklegung offengelegt werden, weder dargelegt noch erkennbar. Unter Berücksichtigung dieser Grenzen ist die Fragestellung mit folgenden Angaben zu beantworten:

Nach Aktenlage reiste der Betroffene bis zu seiner Ersteinreise in die Bundesrepublik im März 2016 innerhalb der EU durch Griechenland, Ungarn und Österreich. Weitere Erkenntnisse zum genauen Datum der Ersteinreise in die EU bzw. den Schengenraum sind der Staatsregierung nicht bekannt. Nach Asylantragstellung im Juni 2016 wurde ihm vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Januar 2017 der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt und ihm daraufhin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt, deren Verlängerung im April 2019 beantragt wurde. Der Betroffene war im Bundesgebiet an zwei Wohnorten wohnhaft, die sich im Regierungsbezirk Oberbayern befinden.

- 4. Führungsverhalten innerhalb der EU-Länder:**
- 4.1 An welchen Daten haben die Behörden Anfragen über polizeiliche Auffälligkeiten – wie z. B. Straftaten – des „18-Jährigen“ an die offiziellen Stellen derjenigen EU-Länder gerichtet, die der „18-Jährige“ durchreist hat, bevor er nach Bayern kam (bitte Ergebnisse der Anfragen mit angeben)?**
- 4.2 Wie oft ist der „18-Jährige“ nach Aktenlage bereits polizeilich auffällig geworden, hat Ermittlungsverfahren gegen sich laufen gehabt oder hat einen Strafbefehl akzeptiert bzw. wurde verurteilt (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften chronologisch aufschlüsseln)?**

Anzahl und Gegenstand früherer Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Umstände, aufgrund derer das Informationsrecht nach §§ 71, 72 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) das Persönlichkeitsrecht der von der Auskunftserteilung betroffenen Personen überwiegt, sind vorliegend nicht dargetan. Angaben zu etwaigen früheren Ermittlungsverfahren können daher nicht gemacht werden. Entsprechendes gilt für Eintragungen im Bundeszentralregister.

- 4.3 Wie oft wurden gegen den „18-Jährigen“ nach Aktenlage bereits disziplinarische Maßnahmen der für ihn zuständigen Behörden, die nicht in 4.2 angefragt wurden, oder der Unterkunft, in welcher er wohnhaft ist, wie z. B. Abklemmen vom WLAN der Unterkunft, vorgenommen (bitte unter Angabe der entsprechenden Vorschriften/Hausordnungen/Vereinbarungen etc. chronologisch aufschlüsseln)?**

Eine Beantwortung der Frage ist unter Berücksichtigung der bei der Antwort zu Frage 2.1 dargestellten Grenzen des parlamentarischen Fragerechts nicht statthaft.

- 5. „Flüchtlingshelfer“:**
- 5.1 Zu welchen Zeiten wurde/wird der „18-Jährige“ durch sogenannte „Flüchtlingshelfer“ betreut (bitte die Organisation dieser „Helfer“ mit angeben)?**

Eine Betreuung durch „Flüchtlingshelfer“ ist der Staatsregierung nicht bekannt. Grundsätzlich stehen dem Betroffenen die Angebote der Flüchtlings- und Integrationsberatung offen, die in der Landeshauptstadt München im Auftrag der Arbeiterwohlfahrt, des Bayerischen Roten Kreuzes, der Caritas, der Diakonie, des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sowie der Landeshauptstadt München tätig ist.

- 5.2 Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung z.B. aus den polizeilichen Untersuchungen oder den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen darüber vor, dass der „bayerische Flüchtlingsrat“ oder andere z. B. in 5.1 abgefragte „Helfer“ den „18-Jährigen“ betreuen/betreuten und ggf. über Verhaltensweisen beraten haben könnten, die eine mögliche Abschiebung mindestens erschweren?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

- 5.3 Welche Kontakte hatten/haben bayerische Beamte im vorliegenden Fall zu den Betreuern des „18-Jährigen“ im Zusammenhang mit den in 1 bis 5.2 abgefragten Handlungen (bitte Umfang und Gründe für Leistungen angeben, welche Beamte hätten erbringen können, tatsächlich aber von „Helfern“ erbracht wurden, wie z. B. Darlegen der rechtlicher Möglichkeiten)?**

Auf die Antworten zu Fragen 5.1 und 5.2 wird verwiesen.

6. Mögliche Abschiebung:

- 6.1 Hat der „18-Jährige“ kooperiert, die eigenen Ausweisdokumente für eine mögliche Identifizierung und/oder Abschiebung zu beschaffen (bitte die in diesem Zusammenhang erfolgten Aufforderungen an den „18-Jährigen“ chronologisch aufschlüsseln)?**

Der Reisepass des Betroffenen liegt seit Februar 2018 der zu diesem Zeitpunkt zuständigen Ausländerbehörde vor.

- 6.2 An welchen Daten wurde entschieden, dass der „18-Jährige“ ggf. aus Deutschland abgeschoben wird bzw. versucht wurde, einen derartigen Bescheid zu vollstrecken?**
- 6.3 An welchem Datum läuft bei dem „18-Jährigen“ eine Frist ab, aufgrund derer sich wegen des Umstands, dass er sich bereits einen gesetzlich definierten Zeitraum in Deutschland oder der EU aufhält, der Aufenthaltsstatus ändert (bitte den hierdurch geänderten Aufenthaltsstatus und die betreffende Vorschrift mit angeben)?**

Hierzu wird verwiesen auf die Antwort zu Frage 3.3 und die Zuerkennung subsidiären Schutzes im Januar 2017.

7. Unvermittelte Messerattacken auf Passanten:

- 7.1 Wird durch die bayerischen Behörden in der in 1 bis 6 abgefragten Tat auch in Richtung der Vorgaben des IS ermittelt, wie es in der Drs. 18/1669 vom 24.05.2019 dargelegt wurde (bitte begründen)?**

Auskünfte sind aufgrund des laufenden Verfahrens nicht möglich.

- 7.2 Wie ist der aktuelle Ermittlungsstand in dem in Frage 7.2 der Drs. 18/1669 vom 24.05.2019 abgefragten Sachverhalt (bitte Rechtsprechung zitieren, falls die Auffassung vertreten wird, dass das Fragerecht eines Abgeordneten durch den Umstand begrenzt werden könnte, dass die Ermittlungen noch nicht beendet sind)?**

Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Akten wurden am 24.07.2019 bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vorgelegt.

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat die Ermittlungen in dieser Sache ebenfalls abgeschlossen und am 31.07.2019 eine Antragsschrift im Sicherungsverfahren gegen den dortigen Beschuldigten wegen versuchten Mordes mit gefährlicher Körperverletzung beim Landgericht Nürnberg-Fürth eingereicht. Der Fortgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

7.3 Wie viele „Unvermittelte Attacken mit Messern etc.“ gab es seit dem 01.01.2014 in Bayern (bitte chronologisch nach Regierungsbezirk aufschlüsseln und hierzu den Kenntnisstand aus den mit derartigen Fällen üblicherweise betrauten Kommissariaten abfragen)?

Auf die Antwort der Staatsregierung vom 24.06.2019 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner (AfD) vom 17.05.2019 betreffend „Messerangriffe im Freistaat Bayern“ wird verwiesen (Drs. 18/2589).

8. Ermittlungen:

8.1 Welche Anzeigen wurden nach gegenwärtigem Ermittlungsstand gegen den „18-Jährigen“ durch die Staatsanwaltschaft und/oder das Opfer gestellt (bitte die betreffenden Paragraphen vollumfänglich auflisten)?

Die Staatsanwaltschaft München I führt gegen den Beschuldigten aufgrund des Vorfalls vom 15.07.2017 ein Ermittlungsverfahren wegen versuchten Totschlags (§§ 212, 22, 23 Strafgesetzbuch – StGB). Diesem hinzuverbunden wurden Verfahren wegen des Verdachts des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB), des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB), der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 StGB) und der Nachstellung (§ 238 StGB). Eine abschließende strafrechtliche Bewertung der jeweiligen Sachverhalte, auch hinsichtlich der Frage, inwieweit jeweils ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist, kann die Staatsanwaltschaft erst nach Abschluss der Ermittlungen vornehmen.

8.2 Welche Staatsangehörigkeit(en) hat das Opfer der Tat?

Die Beantwortung der Frage ist mit Rücksicht auf die bereits bei der Antwort zu Frage 2.1 dargestellten Grenzen des parlamentarischen Fragerechts nicht statthaft. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Umstand, dass es sich bei der angefragten Person um das Opfer einer Straftat handelt.

8.3 Vertritt die Polizei die Auffassung, dass das Verschweigen der Herkunft des Täters und des Opfers geeignet ist, das Vertrauen in Staat, Polizei und deren Maßnahmen aufrechtzuerhalten?

Die Staatsregierung vertritt die Auffassung, dass das Vertrauen in Staat, Polizei und deren Maßnahmen in vorliegendem Fall insbesondere durch die herausragend schnelle Festnahme des Täters gefördert wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.